

Zum Begriff des politischen Streiks

Die jüngste Entwicklung in der Bundesrepublik hat gezeigt, daß die juristischen Fragen des Streikproblems erhöhte Aufmerksamkeit verdienen. Eine der Kernfragen dieses Problems ist die Unterscheidung zwischen dem arbeitsrechtlichen und dem politischen Streik. Zahlreiche Versuche, das Wesen des Streiks begrifflich zu klären, haben diese Unterscheidung außer acht gelassen oder doch nicht zum Ausgangspunkt der Streikdefinition genommen, wie das ihrer grundlegenden Bedeutung zukommt.

Nipperdey z.B. sieht den Streik, den arbeitsrechtlichen wie den politischen, als eine Erscheinung des Arbeitskampfes¹⁾. Unter Arbeitskampf versteht er²⁾ „die von den Parteien des Arbeitslebens vorgenommene Störung des Arbeitsfriedens mit kollektiven Kampfmaßnahmen, um durch Druck ein bestimmtes Ziel oder Fernziel zu erreichen“.

In diesem Begriff des Arbeitskampfes ordnet Nipperdey seinen Streikbegriff ein³⁾: „Streik ist die gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitseinstellung einer größeren Anzahl Arbeitnehmer innerhalb eines Berufes oder Betriebes zu einem Kampfpzweck, mit dem Willen zur Fortsetzung der Arbeit nach der Erreichung des Kampfzieles oder Beendigung des Arbeitskampfes.“

An beiden Definitionen fällt auf, daß sie weder eine inhaltliche Bestimmung des Kampfzieles noch die Beschränkung auf bestimmte Adressaten⁴⁾ des Arbeitskampfes vorsehen. Den politischen Streik rechnet Nipperdey ausdrücklich zum Arbeitskampf⁵⁾. Er spricht für diesen Fall vom „Arbeitskampf mit politischen Zielen“⁶⁾.

Diese Definitionen Nipperdeys sind im wesentlichen bereits in der 3./5. Auflage seines Lehrbuches (1932) enthalten und wurden seither in der Literatur zum Streikproblem mit unwesentlichen Abweichungen häufig übernommen⁷⁾. Sie umreißen einen rein formalen, inhaltlich unbestimmten Begriff des Arbeitskampfes und des Streiks.

Es ist mithin die Tatsache zu verzeichnen, daß in der Arbeitskampf- und Streikdefinition eines erheblichen Teiles der arbeitsrechtlichen Literatur ohne begriffliche Schranke auch der politische Streik Raum hat. Andererseits herrscht Übereinstimmung, daß der politische Streik sich in der rechtlichen Wertung wesentlich vom arbeitsrechtlichen unterscheidet. Hier liegt jedoch ein gewisser Widerspruch; denn der Unterschied in der Wertung setzt notwendig eine scharfe begriffliche Unterscheidung voraus.

I. Die Kriterien des politischen Streiks

1. Das Merkmal der Herkunft des Kampfzieles

In der Literatur finden sich zahlreiche Vorschläge, die eine Abgrenzung des arbeitsrechtlichen und politischen Streiks anstreben, indem sie ein einzelnes Wesensmerkmal des arbeitsrechtlichen Streiks hervorheben und ihm ein entsprechendes abweichendes Merkmal des politischen Streiks gegenüberstellen. Dabei wird häufig auf die Art des Kampfzieles abgestellt. Danach soll sich der arbeitsrechtliche vom politischen Streik durch den Bereich unterscheiden, dem das Kampfziel entstammt. Handelt es sich um eine Frage, die der vertraglichen Regelung unter den Sozialpartnern zugänglich ist, so soll ein arbeitsrechtlicher Streik vorliegen; gehört die Frage dagegen dem politischen Raum an, so müsse von einem politischen Streik gesprochen werden⁸⁾.

1) Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Ed. II, 1957, S. 607 Anm. 5.

2) A.a.O. S. 604.

3) A.a.O. S. 610; ebenso derselbe a.a.O. 3./5. Aufl. 1932, S. 652.

4) Unter dem Adressaten ist derjenige zu verstehen, der das Kampfziel des Arbeitskampfes herbeiführen kann und soll.

5) A.a.O. S. 607 Anm. 5.

6) A.a.O. S. 643.

7) Vgl. etwa Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, Berlin 1932, S. 424; Nikisch, Arbeitsrecht, Tübingen 1951, S. 272; ferner schon Burchard, Arbeitsprivatrecht und Arbeitskampfrecht, Berlin 1928, S. 75.

8) Vgl. Freudenberg, Englisches Streikrecht, Diss. Heidelberg, S. 3; ebenso schon Kautsky, Der politische Massenstreik, Berlin 1914, S. 12, und Bernstein, Der Streik, Frankfurt 1920, S. 111 f.

Diese Definition geht demnach von der strengen Unterscheidbarkeit eines „arbeitsrechtlichen“ und eines „politischen“ Lebensbereiches aus. Darin liegt zugleich ihre Unstimmigkeit. In den modernen Wirtschaftsstaaten umschreiben die Begriffe „Politik“ und „Wirtschaft“, „Staat“ und „Gesellschaft“ keine wesensverschiedenen, prinzipiell getrennten oder auch nur trennbaren Bereiche mehr.

Das sei an einem Beispiel deutlich gemacht: Der Gesetzgeber will einen rein arbeitsrechtlichen Fragenkomplex, der bereits zu Meinungsverschiedenheiten unter den Sozialpartnern geführt hat, durch ein formelles Gesetz regeln. Während der Beratungen im Parlament droht die Arbeitnehmerschaft mit einem Generalstreik, falls nicht der von ihr vertretene Standpunkt in dem zu schaffenden Gesetz verankert werden sollte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um die Ankündigung eines politischen Streiks handelt. Der Gegenstand der Auseinandersetzung ist jedoch inhaltlich durchaus arbeitsrechtlicher Natur. Der Konfliktsstoff betrifft etwa eine Frage aus dem sozial-ökonomischen Bereich (z. B. Arbeitszeitfragen), die grundsätzlich der Regelung zwischen den Sozialpartnern zugänglich ist. Wenn also die Bestimmung des politischen Streiks nach dem Bereich, aus dem das Kampfziel stammt, richtig wäre, so müßte hier von einem arbeitsrechtlichen Streik gesprochen werden. Diese Einstufung trifft aber augenscheinlich nicht zu. Die Arbeitgeber wären in dem geschilderten Fall gar nicht in der Lage, die durch die Streikdrohung unterstrichene Forderung der Gewerkschaften nach einer bestimmten *gesetzlichen* Regelung des Streitstoffes zu erfüllen. Die Erfüllung einer solchen Forderung liegt ausschließlich bei den verfassungsmäßig berufenen gesetzgebenden Körperschaften.

Die Herkunft des Streikzieles aus einem bestimmten Sachbereich reicht also zur Abgrenzung des arbeitsrechtlichen Streiks vom politischen nicht aus. An dem geschilderten Beispiel erweist sich die Verknüpfung der Bereiche „Politik“ und „Wirtschaft“ besonders deutlich: Eine rein arbeitsrechtliche Materie wird zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung im Parlament. Eine prinzipielle Trennung dieser Bereiche ist im staatlichen Leben der Gegenwart nicht mehr durchführbar. Jeder Versuch, den politischen Streik zu definieren, der von ihrer strengen Unterscheidbarkeit ausgeht, muß mißlingen. Der Grund dieses Scheiterns liegt in dem Umstand, daß mit dem Durchbruch der demokratischen Staatsidee die sozialen Voraussetzungen, die für eine grundsätzliche Gegenüberstellung von „Staat“ und „Gesellschaft“ entscheidend waren, verändert worden sind. Die Überlagerung und teilweise Verschmelzung dieser Lebensgebiete im gegenwärtigen Staat nimmt ihnen die zur echten begrifflichen Gegenüberstellung erforderliche Spannung und läßt darum eine Streikdefinition, die auf ihrer strengen Unterscheidbarkeit aufbaut, bald in Schwierigkeiten geraten. Die Bestimmung des politischen Streiks nach der Herkunft des Kampfzieles trifft auf die heutige staatliche Situation nicht mehr zu.

2. Das Merkmal des Adressaten

Nach *Dittmar*⁹⁾ ist ein politischer Streik gegeben, wenn er mit dem Ziel erfolgt, „obligatorische Handlungen unter dem Druck eines durch die Arbeitsniederlegung geschaffenen Notstandes zu erzwingen“. Der unmittelbar auf die Arbeitgeber ausgeübte Druck werde dann nebensächlich, entscheidend sei vielmehr die Druckwirkung auf die hoheitlichen Organe¹⁰⁾.

In der Tat findet mit der Verlagerung der Streikrichtung aus dem sozial-ökonomischen in den staatspolitischen Raum ein bedeutsamer Wechsel in der Person des Kampfgegners, des Adressaten, statt. Die Unternehmerseite scheidet als Adressat aus, wenn es nicht in ihrer Macht steht, das von den Streikenden erstrebte Kampfziel herbeizuführen. Nicht mehr der Sozialpartner, sondern eine staatliche Instanz wird bestreikt. In diesem Umstand, daß nämlich die Kampfansage der Streikenden nicht an den Sozialpartner, sondern

9) Dittmar in *Der Betriebs-Berater* 1945, S. 516.

10) Vgl. auch Nikisch, a.a.O. S. 271.

ZUM BEGRIFF DES POLITISCHEN STREIKS

an den Staat adressiert ist, sieht auch *Kaiser*¹¹⁾ das wesentliche Kriterium des politischen Streiks. Kaisers Ansicht kann als besonders beachtenswert gelten, weil aus seiner Feder die umfassendste neuere Bearbeitung des Problems stammt.

Im wesentlichen stimmen die zahlreichen Umschreibungen des politischen Streiks darin überein, daß sie auf die beiden genannten Merkmale, das substantiell politische Kampfziel oder die Adresse an den Staat, abstellen. Von den vielfältigen und teilweise verwirrenden terminologischen Abweichungen in der nahezu unübersehbaren Literatur sei daher abgesehen.

Die Gültigkeit der Bestimmung des politischen Streiks nach seinem Adressaten müßte sich daran erweisen lassen, daß sie alle denkbaren Arten und Formen des politischen Streiks umfaßt.

Indem diese Kennzeichnung auf die Adresse an den Träger der Staatsgewalt abstellt, nimmt sie die Blick- und Willensrichtung der Streikenden auf den Staat in den Begriffsinhalt des politischen Streiks auf. Von einem Adressaten kann logischerweise nur gesprochen werden, wenn zuvor jemand vorhanden ist, der den Streik „adressiert“.

Daß dabei die innere Grundhaltung der politisch Streikenden nach *Kaiser* bewußt gegen den Staat gerichtet sein muß, folgt aus seinem Satz: „Im politischen Streik wendet sich eine Interessengruppe, immer eine Minderheit, gegen das politische Ganze, wobei es für den Begriff des politischen Streiks unerheblich ist, ob sie sich zu diesem Akt aus eigensüchtigen Motiven entschließt, oder ob sie, mit mehr oder weniger Recht, vorgibt, die Belange der Allgemeinheit zu wahren“¹²⁾.

In diesem Entweder-Oder der Motivation nach *Kaiser* wird deutlich, daß er im Sinne seiner Definition folgerichtig davon ausgeht, die Adresse an den Träger der Staatsgewalt beim politischen Streik sei von den Streikenden bewußt und absichtlich gesetzt. Das Bewußtsein der Richtung gegen den Staat bei den Streikenden wird also subjektives Tatbestandselement des politischen Streiks.

Gegen die generelle Gültigkeit dieser Umschreibung des politischen Streiks ergeben sich Bedenken.

Das Unterscheidungsmerkmal des Adressaten verliert scheinbar seine analysierende Kraft, wenn ein Streik — was nicht auszuschließen ist — an den Arbeitgeber und an den Inhaber der Staatsgewalt adressiert wird. Die Schwierigkeit löst sich, da die Adresse an den Hoheitsträger allein ausreicht, dem Streik notwendig politische Qualität zu verleihen, unabhängig von sonstigen Zielen und Gegnern, auf die er gerichtet sein mag. Die politische Qualität ist also das beherrschende Merkmal eines Streiks. Die Möglichkeit weiterer gleichzeitiger Adressierungen beeinträchtigt die Brauchbarkeit der Unterscheidungsweise nach dem Adressaten nicht.

Eine Schwierigkeit für die ausschließliche Bestimmung des politischen Streiks nach dem Adressaten ergibt sich aus den möglichen politischen *Wirkungen* eines seiner Entstehung nach rein arbeitsrechtlichen Streiks.

Der Umstand, welcher das soziale Kampfmittel des Streiks zum Einsatz in einer politischen Auseinandersetzung geeignet erscheinen läßt, ist seine potentielle Gefährlichkeit für die gesamte staatliche Ordnung. Nimmt eine kollektive Arbeitsverweigerung in den hochindustrialisierten Wirtschaftsstaaten unserer Zeit eine bestimmte Ausdehnung an, so wächst ihr damit notwendig politische Bedeutung zu. Das ist schon in den frühen Untersuchungen sozialistischer Theoretiker zum politischen Streik klar erkannt. So heißt es bei *Kautsky*¹³⁾: Wie immer aber der Streik sich gestalten mag . . . zunächst hat er nur ökonomischen Charakter . . . Indes auch hier kann schließlich die Quantität in die Qualität

11) Kaiser, Joseph H., Der politische Streik, Berlin 1955, S. 15: „Die Richtung gegen den Staat ist das entscheidende Tatbestandsmerkmal des politischen Streiks“, S. 18: „Die Frage des Adressaten ist das maßgebende Kriterium“; vgl. ähnlich Schröder in Der Betriebs-Berater 1953 S. 1016 und schon Kautsky, a.a.O. S. 11.

12) A.a.O.

13) Kautsky a.a.O. S. 11; ähnlich Bernstein a.a.O. S. 110 ff.

umschlagen¹⁴). Eine Streikbewegung kann eine solche Ausdehnung und Bedeutung gewinnen, daß sie ein Übel nicht nur für die Beteiligten, sondern für die ganze Gesellschaft wird und dadurch den Staat zum Eingreifen auffordert. Damit bekommt sie einen politischen Charakter.“

Die hier angedeuteten Streikaktionen erhalten ihre politische Eigenart nicht aus der bewußten Kampfansage der Streikenden an den Hoheitsträger, sondern durch ihr Ausmaß und ihre Wirkung, die den Staat zum Eingreifen zwingen. Damit wird eine Art des politischen Streiks deutlich, bei der der Kampf durchaus an die Arbeitgeberseite adressiert ist. Gleichwohl kann es nicht zweifelhaft sein, daß von einem politischen Streik gesprochen werden muß¹⁵).

Auch bei *Kaiser* ist diese Art des politischen Streiks berücksichtigt¹⁶). Gefährdet ein arbeitsrechtlicher Streik „wesentliche Belange der Nation“, so wird er nach *Kaiser* eo ipso auch zum politischen Streik. Die Entscheidung darüber, wann das der Fall sei, habe das Parlament, allenfalls die Exekutive und die Justiz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, nicht aber die kämpfenden Sozialpartner.

Damit gerät *Kaiser* jedoch in einen Widerspruch zu seiner Streikdefinition. Seiner Feststellung, daß jeder arbeitsrechtliche Streik auch politischen Charakter annehme, wenn er wesentliche Belange der Nation gefährde, ist zuzustimmen. Der Adressat eines solchen, ursprünglich rein arbeitsrechtlichen, später auch politischen Streiks bleibt aber durchaus die Arbeitgeberseite. Die Streikenden können gegebenenfalls mit vollem Recht behaupten, ihre *Kampfabicht* richte sich ausschließlich gegen die Arbeitgeber. Der Streik ist dann nicht an den Hoheitsträger, sondern allein an die Arbeitgeber adressiert. Gleichwohl handelt es sich, wenn durch ihn Lebensinteressen der Nation gefährdet werden, um einen politischen Streik. Die Begriffsbestimmung ausschließlich nach dem Adressaten ist mithin ebenfalls nicht ausreichend, um den politischen Streik gültig zu umschreiben.

Der Grund für die mangelnde Spannweite dieser Umschreibung gegenüber dem vielschichtigen Sachverhalt des politischen Streiks liegt darin, daß sie das Bewußtsein der Streikenden, gegen den Staat zu streiken, zum Tatbestandsmerkmal des politischen Streiks erhebt. Für die politische Qualität der fraglichen Gruppe von Streiks ist jedoch das Bewußtsein der Streikenden unbeachtlich¹⁷). In diesen Fällen kommt es ausschließlich darauf an, ob der Einsatz des Kampfmittels geeignet ist, „wesentliche Belange der Nation“ zu gefährden.

Zweifellos ist mit dem Kriterium des Adressaten für die bedeutenden Streikfälle, in denen der Kampf planmäßig direkt gegen den Hoheitsträger geführt wird, das entscheidende Merkmal gefunden. Zur begrifflichen Umgrenzung des ganzen Artenreichtums, der im Begriff des politischen Streiks umfaßt wird, reicht dieses Merkmal allein nicht aus.

3. Das Merkmal der objektiven Gefährdung des Staates

Man könnte nun geneigt sein, das allen politischen Streiks gemeinsame Merkmal darin zu erblicken, daß von ihnen immer eine wesentliche Gefährdung der staatlichen Ordnung ausgehe. Aber auch dieses sehr allgemeine und äußerliche Kriterium genügt nicht, um die Formenvielfalt des politischen Streiks einzufangen. Es ist nämlich ein politischer Streik denkbar, bei dem eine Gefährdung des Staates nicht begriffswesentlich ist. Gemeint ist

14) Der Gedanke vom Umschlag der Quantität in die Qualität geht zurück auf Hegel, *Wissenschaft und Logik*, I. Teil, *Objektive Logik*, Bd. IV S. 457 ff. der Sämtlichen Werke, Stuttgart 1936 (Hinweis bei *Kaiser* a. a. O. S. 20 Anm. 25).

15) Dieser Umstand wird von Ohl, *Der pol. Streik in verfassungsrechtl. Sicht*, Heidelberg 1955, S. 18 ff. übersehen, wenn er für die politische Qualität eines Streiks verlangt, daß es notwendig um eine Forderung an die Staatsgewalt geht.

16) Dafür und für das Folgende: *Kaiser* a. a. O. S. 20.

17) Ähnlich unterscheidet Niese, *Streik und Strafrecht*, Tübingen 1954, S. 95, den „Betroffenen“ von „Adressaten“ eines Streiks, die durchaus nicht identisch sein müssen.

ZUM BEGRIFF DES POLITISCHEN STREIKS

der politische Demonstrationstreik. Dieser erhält seine Eigenart gerade dadurch, daß in ihm nicht notwendig ein Zwangsmittel gegenüber dem Hoheitsträger gesehen werden kann, obwohl andererseits seine Sinnhaftigkeit darin liegt, daß sich die Streikenden bewußt und planmäßig an den Hoheitsträger wenden. Durch die Richtung auf den Staat wird die Ebene des arbeitsrechtlichen Streiks verlassen. Der politische Demonstrationstreik hat seinen Ort zweifelsfrei im staatspolitischen Raum. Bleibt er jedoch entsprechend seinem Wesen im Bereich der reinen Demonstration, verzichten die streikenden Demonstranten also darauf, durch Androhung oder Herbeiführung eines öffentlichen Notstandes den Willen des Hoheitsträgers zu brechen, so wird man von einer Gefährdung wesentlicher Belange der staatlichen Gesamtheit schwerlich reden können¹⁸⁾. Allerdings bleibt anzumerken, daß die Genze zwischen Demonstration und Zwang beim politischen Streik in der Praxis immer schwer zu finden ist¹⁹⁾. Leicht kann unter der Bezeichnung „Demonstrationstreik“ nachhaltiger politischer Druck auf staatliche Organe ausgeübt werden.

II. Versuch einer umfassenden Begriffsbildung

Damit sind alle ersichtlichen Merkmale des politischen Streiks als einzelne offenbar untauglich, den Gesamtsachverhalt eindeutig zu kennzeichnen. Sowohl die Bestimmung nach dem Adressaten als auch die nach der Gefährdung des Staates weist je eine Ausnahme auf, die sich in ihrem Definitionsbereich nicht unterbringen läßt, obgleich die Ausnahmen in beiden Fällen zu den politischen Streiks gezählt werden müssen.

Der Grund für die Schwierigkeiten einer begrifflichen Zusammenfassung ist darin zu suchen, daß die „politische Natur“ der beiden Ausnahmen in sich noch einmal wesensverschieden ist. Der politische Demonstrationstreik ist auf eine andere Weise politisch als der ursprünglich arbeitsrechtliche Streik, der lediglich durch sein Ausmaß, durch seine — unbeabsichtigte — staatsgefährdende „Nebenwirkung“ zum politisch relevanten Ereignis wird²⁰⁾.

Bei jener Art des politischen Streiks, durch den der Staat bewußt als Adressat angegangen wird, gehört das politische Element von der Intention her zum Wesen des Vorgangs. Der arbeitsrechtliche Streik hingegen, der durch seine Ausdehnung staatsgefährdende Folgen auslöst, nimmt den politischen Bezug als etwas Zusätzliches, Accidentieller an. — Über die Größe der von der einen oder anderen Streikart bewirkten Gefahr für den Staat ist damit nichts gesagt. Es ist durchaus denkbar, daß ein solcher ursprünglich arbeitsrechtlicher Streik, der durch seine Wirkungen in einen politischen Streik „umschlägt“, die gesamte Verfassungsordnung in Frage stellt.

Der Versuch einer allgemeinen Definition des politischen Streiks ergibt demnach, daß die politische Natur eines Streiks in zwei verschiedenen Ausprägungen gegeben sein kann. Das Wesen des „Politischen“ im Streik verwirklicht sich einmal in der politischen Intention, das andere Mal in der äußeren Wirkung. Entsprechend sind zwei von einander abweichende Gruppen des politischen Streiks zu unterscheiden. Die Definition des politischen Streiks muß diese Trennung berücksichtigen. In der zweifachen Bestimmung des politischen Streiks nach dem Adressaten *oder* der objektiv staatsgefährdenden Wirkung wird deutlich, daß hier prinzipiell verschiedene Sachverhalte unter einem Begriff zusammengefaßt sind. Es gibt also keine Definition des politischen Streiks nach *einem* allgemeinen Merkmal, weil unter dieser Bezeichnung zwei wesensverschiedene Streikarten gemeint sind.

18) Als Beispiele politischer Demonstrationstreiks werden die Streikdemonstrationen aus Anlaß der Ermordung des damaligen Außenministers Rathenau im Juni 1922 und die „Demonstration des gewerkschaftlichen Willens“ am 12. 11. 1948 genannt (vgl. Grote, *Der Streik*, Köln 1952, S. 55 ff., 59 ff.).

19) Die Nähe zum politischen Kampfstreik hat der Streit um die Wertung des sog. Zeitungsstreiks vom 27. — 29. Mai 1952 gezeigt.

20) Das wird von Ohl a.a.O. S. 18 ff. verkannt, der die politische Qualität eines Streiks allein durch die Adresse an den Staat definiert. Im Ergebnis führt das dazu, solche Streiks nicht als politisch anzusprechen, die gegebenenfalls die Existenz der gesamten Staatsordnung in Gefahr bringen.

Die Umschreibung eines allgemeinen — d. h. für beide Gruppen gültigen — politischen Streikbegriffs muß dann lauten: *Die Adresse an den Staat oder die objektive Gefährdung der staatlichen Ordnung sind die Merkmale des politischen Streiks.*

Natürlich sind mit diesem Umriß des politischen Streiks andere Definitionen nicht ausgeschlossen oder überholt. Es sollte nur eine *umfassende* begriffliche Darstellung des politischen Streiks versucht werden, die auch die inhaltlichen Merkmale der Erscheinung nicht außer acht läßt. Eine solche w?r unter den bisher bekannten Begriffsfassungen nicht vorhanden.

Die Bemühungen um eine klare und eindeutige Begriffsfassung zum politischen Streik sind alles andere als eine theoretische Spielerei mit Begriffen. Welche Bedeutung die begriffliche Klarheit für die rechtliche Wertung des politischen Streiks hat, würde der Ernstfall bald erweisen. Gleichwohl könnte man meinen, daß es sich beim politischen Streik in der Bundesrepublik um ein wenig aktuelles Problem handele und darum seine begriffliche Klärung nicht sonderlich vordringlich sei. Diese Meinung geht fehl. Der reale Einsatz des kollektiven Kampfmittels Streik gegen den Staat — sei es subjektiv gewollt oder objektiv bewirkt — führt in der gegenwärtigen Verfassungslage unfehlbar zur Staatskrise. Der Zustand einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Krisensituation würde aber einer nüchternen und sachgerechten Klärung der juristischen Fragen des politischen Streiks, deren eine hier angedeutet wurde, wenig förderlich sein. Kampfes- und Krisenstimmungen pflegen die juristische Logik nur selten zu beflügeln. Die juristischen Fragen des politischen Streiks verlangen eine nüchterne Betrachtung.